



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-491-000419**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird ein neuer Straftatbestand im Zusammenhang mit der Verbreitung von „Fake News“ gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es seit Beginn der COVID-19-Pandemie durch die Verbreitung von Falschinformationen und Verschwörungstheorien zu einer Spaltung der Gesellschaft komme. Extrem weit verbreitet sei die Verbreitung von Falschbehauptungen, die häufig mit einem Aufruf zum Widerstand verbunden werde, in den sogenannten sozialen Medien. Es sei mittlerweile gängige Praxis, dass die Verbreitung von Falschmeldungen auch zur persönlichen Bereicherung genutzt werde, indem etwa zu Spenden für eine angebliche Aufklärung über tatsächlich falsch dargestellte Sachverhalte geworben werde. Dabei werde sich in einem bislang rechtsfreien Raum bewegt, was nicht hingenommen werden könne. Aus diesem Grund wird ein Straftatbestand gefordert, wonach bestraft werden solle, wer

- durch die Verbreitung von „Fake News“ zu Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert und damit die körperliche Unversehrtheit Einzelner oder von Teilen der Bevölkerung gefährdet,
- mit der Verbreitung von „Fake News“ durch den Aufruf zu Spenden und/oder Schenkungen einen Vermögensvorteil erlangt oder
- Utensilien (T-Shirts, Aufkleber, Flugblätter etc.) anbietet, die zur Verbreitung von „Fake News“ geeignet sind.



Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 1.558 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 195 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass das Aufstacheln zum Hass und die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Einzelne oder Teile der Bevölkerung bereits vom Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuches – StGB) erfasst werden, auf den mit der Eingabe Bezug genommen wird. Dadurch, dass § 130 Absatz 1 StGB weder auf bestimmte Äußerungen – etwa die Verbreitung von Falschinformationen – beschränkt ist noch eine konkrete Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit voraussetzt, ist der Tatbestand der Volksverhetzung sogar weiter als die mit der Petition geforderte Regelung. Die Volksverhetzung wird gemäß § 130 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Was die geforderte Verhinderung von Vermögensvorteilen im Zusammenhang mit der Verbreitung von „Fake News“ anbelangt, merkt der Ausschuss an, dass das geltende Recht auch mit rechtswidriger Bereicherungsabsicht erfolgende Aufrufe zu Spenden und Schenkungen erfasst, sofern das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt wird, dass durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen ein Irrtum erregt oder unterhalten wird, § 263 Absatz 1 StGB (Betrug).

Obwohl sich bei einer Schenkung oder einer Spende die verfügende Person der nachteiligen Wirkung auf ihr Vermögen bewusst ist, kann nach der Rechtsprechung gleichwohl der Tatbestand des Betruges erfüllt sein, wenn der mit der Spende oder der



Schenkung verfolgte Zweck verfehlt wird (Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. November 1994, 4 StR 331/94, Neue Juristische Wochenschrift 1995, 539). Der Betrug wird gemäß § 263 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 263 Absatz 3 Satz 1 StGB).

Zu der Forderung, das Anbieten von mit Falschinformationen beschriebenen oder bedruckten Gegenständen zu erfassen, weist der Ausschuss darauf hin, dass das geltende Recht auch diesbezüglich bereits Regelungen zur Ahndung strafwürdigen Verhaltens vorsieht, die seiner Ansicht nach auch hinreichend sind. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kommen etwa die Tatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB), der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) in Betracht. Gefahren für die jeweils geschützten Rechtsgüter – etwa des demokratischen Rechtsstaats, des öffentlichen Friedens oder der persönlichen Ehre – wird dadurch in hinreichendem Maße begegnet. Für eine darüber hinausgehende pauschale Pönalisierung der Verbreitung von Falschinformationen ist nach Dafürhalten des Ausschusses kein Bedarf erkennbar. Entsprechende Straftatbestände, die an die Verbreitung von Äußerungen anknüpfen, wären im Übrigen nur nach Maßgabe des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes – GG) zulässig, in dessen Schutzbereich Meinungen und, soweit sie die Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind, auch Tatsachenbehauptungen fallen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass als „Fake News“ zu bezeichnende Tatsachenbehauptungen nur dann nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, wenn diese ohne jeglichen Meinungsbezug getätigt würden, bewusst gelogen oder erwiesen unwahr wären. Ist der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet, sind Eingriffe vor allem auf Grundlage der Schrankenbestimmung nach Artikel 5 Absatz 2 GG möglich und müssen insbesondere verhältnismäßig sein, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen, um einen legitimen Zweck zu erreichen. Dazu weist der Ausschuss darauf hin, dass eine in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallende Aussage nicht ohne weiteres verboten werden kann, nur weil die Mehrheit der Gesellschaft deren



Inhalt missbilligt. Allein die Wertlosigkeit oder Gefährlichkeit von Meinungen als solche ist kein Grund, diese zu unterbinden (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss des Ersten Senats vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300, 332). Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen gehört nach der Rechtsprechung des BVerfG zum freiheitlichen Staat (BVerfG, a. a. O., 334). Dies muss eine demokratische Gesellschaft aushalten, die vom Austausch – auch unliebsamer – Meinungen lebt.

Der Petitionsausschuss ist sich der von der Verbreitung von Falschbehauptungen insbesondere im Bereich der sogenannten sozialen Medien verbundenen Problematik bewusst. Er ist der Auffassung, dass die Verbreitung von „Fake News“ – unabhängig davon, mit welcher Intention diese erfolgt – erheblich zu einer Beschädigung gesellschaftlicher Meinungsbildungsprozesse und des öffentlichen Meinungsklimas beitragen kann. Aus diesem Grund hat der Ausschuss durchaus Verständnis für das der Eingabe zugrundeliegende Anliegen.

Ungeachtet dessen hält der Petitionsausschuss die dargelegte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und im Hinblick auf die schlechterdings konstitutive Bedeutung, die der verfassungsrechtlich gewährten Meinungsfreiheit für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung zukommt, auch für angemessen. Deshalb vermag der Ausschuss die vorgetragene Forderung nach einem zusätzlichen Straftatbestand im Zusammenhang mit der Verbreitung von „Fake News“ im Ergebnis nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition erkennt der Ausschuss nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.